

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

102239

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Martin Bachmann Die Vorlage wird unterstützt.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Kapitel 2: Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Erfasst von: Martin Bachmann Der frühzeitige Einbezug der betroffenen Grundeigentümer/innen erscheint zweckmässig. Vorbehalte gegenüber dem Projekt können entkräftet / in der Projektierung berücksichtigt werden. Die Akzeptanz für das Projekt erhöht sich. Einsprachen und unnötiger Aufwand lassen sich vermeiden. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs der neuen Regelung auf die Gemeinden ist nicht nötig. Praxisgemäss stellt die Stadt Luzern bereits im Rahmen des Vorprojekts den betroffenen Grundeigentümer/innen das Projekt vor. Häufig sind die Verträge bis zur öffentlichen Auflage fertig ausgehandelt oder unterzeichnet.	
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Kapitel 3: Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Erfasst von: Martin Bachmann Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) fördert landwirtschaftliche Familienbetriebe, stärkt die Stellung des Selbstbewirtschaftenden und bekämpft übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden. Landwirtschaftlicher Boden soll nicht Gegenstand von Spekulationen sein. Wenn möglich soll die Beanspruchung von Landwirtschaftsland durch Realersatz entschädigt werden. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, erscheint eine Verdreifachung der Entschädigung für landwirtschaftlichen Boden angemessen. Es soll eine einheitliche Regelung für Bundes-, Kantons- und Gemeindeprojekte bestehen. Eine höhere Entschädigung ist abzulehnen. Andernfalls besteht die Gefahr einer Erhöhung des Preisniveaus, der Hortung landwirtschaftlichen Bodens zu Verkaufszwecken. Zudem muss die Grundidee des Enteignungsgesetzes, wonach der gegenwärtige Wert des Bodens zu entschädigen ist, beibehalten werden. Schliesslich gilt nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz - ungeachtet der Höhe der Entschädigung - stets, die Beanspruchung von Landwirtschaftsland möglichst gering zu halten.	
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Kapitel 4: Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Erfasst von: Martin Bachmann -	
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	Kapitel 5: Weitere Gesetzesänderungen	Erfasst von: Martin Bachmann -	